



Wiederwahl der Schiedsfrau Hildegard Tingelhoff und Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Beckum

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-110 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.11.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Frau Hildegard Tingelhoff wird als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Beckum für eine weitere Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.

Herr Franz-Josef Bütfering, Soestweg 19 in 59269 Beckum, wird als Nachfolger für Frau Werkmeister als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Beckum für 5 Jahre gewählt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) ist der Rat für die Wahl der Schiedspersonen zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 Frau Hildegard Tingelhoff als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Beckum wiedergewählt. Frau Reinhild Werkmeister wurde als stellvertretende Schiedsperson gewählt (siehe Vorlage 2017/0019 und Niederschrift zur Sitzung).

Frau Tingelhoff steht für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung.

Frau Werkmeister hat mit Schreiben vom 06.07.2021 gegenüber der Stadt Beckum und dem Amtsgericht erklärt, dass sie zum Ende der Wahlperiode im März 2022 aus persönlichen Gründen nicht mehr als stellvertretende Schiedsperson zur Verfügung steht.

Es ist gelungen, Herrn Franz-Josef Bütfering für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu gewinnen. Herr Bütfering hat umfangreiche Erfahrungen unter anderem aus verschiedenen ehrenamtlichen Schöffentätigkeiten.

Nach der Wahl im Rat der Stadt Beckum wird gemäß § 4 SchAG NRW die Bestätigung der Amtsgerichtsdirektorin des Amtsgerichtes Beckum zur Wahlentscheidung erforderlich.

Die Schiedsperson wird gemäß § 5 SchAG NRW von der Leitung des Amtsgerichtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt.

Das Amtsgericht hat die Aufsicht über die Schiedspersonen.

Gemäß § 12 Absatz 1 SchAG NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes. Die Stadt Beckum organisiert die Einarbeitung durch spezielle externe Fortbildungen.

Anlage(n):

ohne